

Erleichterungen für die Bauern

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG Am 1. Dezember 2008 ist die Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Kraft getreten. Neu unterstellt sind Energieanlagen ab bestimmten Leistungen. Die GVE-Grenzen für pflichtige Tierbestände sowie die Verarbeitungsmengen von Kompostieranlagen wurden erhöht.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist kein eigenständiges Verfahren, sondern integrierter Bestandteil eines Leitverfahrens (Baubewilligungs-, Planungs- oder Konzessionsverfahren). In der Regel trifft es den Landwirten bei einem Neubau im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Aus diesem Grund ist wichtig zu wissen, bei welchen Bauten ein solches Verfahren nötig ist, damit ein vollständiges Baugesuch eingereicht wird.

Für die produzierende Landwirtschaft hat die Revision der UVPV Erleichterungen zur Folge (siehe Kasten Seite 17). Aufgrund der zulässigen Höchsttierbestände werden Pouletmastställe nicht mehr der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (UVP-Pflicht) unterstehen. Da heute bei Neubauten regelmässig Stallungen für Bestände im Bereich der Höchsttierbestände erstellt werden, bleibt die UVP-Pflicht bei Schweine- und Legehennenhaltungen bestehen.

Neu unterstehen auch Geflügel- und Ferkelaufzuchtbetriebe der UVP-Pflicht.

Bei Meliorationen haben sich keine Veränderungen ergeben. Neu aufgenommen wurden Biogasanlagen ab 20 Megawatt MW Leistung sowie Windkraft- und Solaranlagen ab 5 MW. Bei Solaranlagen, die an Gebäuden montiert sind, besteht weiterhin keine Pflicht zur UVP. Damit sind die Anlagen auf Landwirtschaftsbetrieben üblicherweise nicht betroffen.

Hansueli Schaub



Pouletmastställe unterliegen nicht mehr der UVP-Pflicht.



Bei Neuanlagen sind Grenzwerte (Box) zu berücksichtigen. Bei bestehenden Anlagen werden zwei Fälle unterschieden:

- Bestehende Anlagen, die die Grenzwerte gemäss Anhang UVPV überschreiten. Eine erneute UVP ist bei

Änderungen erforderlich, wenn diese wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betreffen.

- Bestehende Anlagen, die im Anhang UVPV nicht aufgeführt sind. Änderungen dieser Anlagen, welche zur

Folge haben, dass die Grenzwerte gemäss Anhang UVPV überschritten werden, lösen die UVP-Pflicht aus. In beiden Fällen kann im jeweiligen Gesuchs-, Genehmigungs- oder Konzessionsverfahren entschieden werden, dass die Änderung UVP-pflichtig beurteilt wird.

Tabelle: Themen im Umweltverträglichkeitsbericht

Bereiche	Aussagen zu
Betriebsbeschrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Lage, Situation, Zonierung. • Bisherige Bewirtschaftungssituation.
Begründung des Bauvorhabens	<ul style="list-style-type: none"> • Künftige Bewirtschaftungssituation. • Betriebsziel. • Überlegungen zu Entscheidungsfindung darlegen.
Raumplanungsrechtliche Beurteilung	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung Zonenvorschriften nachweisen (Innere Aufstockung, Begründung Spezialzone).
Abfälle und Altlasten	<ul style="list-style-type: none"> • Eintrag Altlastenkatasters. • Abfallverwertung bei Bau und bei Betrieb des Stalls.
Abwasser und Entwässerung	<ul style="list-style-type: none"> • Entwässerung des Betriebes. Rückhaltung Meteorwasser. • Kanalisationsanschlusspflicht.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Aushubbilanz mit Angabe der Verwertung des abzuführenden Materials. • Verlust Fruchtfolgefleichen. • Qualitativer und quantitativer Bodenschutz.
Energie	<ul style="list-style-type: none"> • Aussagen zum Energiebedarf und der Energieherkunft. • Spezielle Anforderungen bei Feuerungsanlagen.
Erschütterungen	<ul style="list-style-type: none"> • Üblicherweise nicht betroffen.
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserkarte, Grundwassermächtigkeit, Lage zu Grundwasservorkommen. • Gleiche Aussagen zu Quellen.
Jagd	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung Wildwechsel (auch durch Zäune). • Wildtierkorridor. • In Waldnähe engmaschige Zäune begründen.
Kulturgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Umgebungsschutz von heimatgeschützten Gebäuden.
Landschaft und Natur	<ul style="list-style-type: none"> • Standorte in geschützten Landschaften sehr heikel (vorgängige Abklärungen). • Berücksichtigung Landschaftsentwicklungsplan (LEP). • Naturschutz zonen sind als Standorte nicht vorzusehen. • Beachtung /Planung allfälliger Biobrücken.
Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung ÖLN. • Einhaltung Mindestabstände gestützt auf Luftreinhalteverordnung. • Gewässerschutz (Nährstoffbilanz, Hofdüngerlager) • Höchstbestandesverordnung. • Tierschutz.
Lärm / Bau- und Betriebslärm	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmpegel bei Zwangsentlüftungen.
Lärm / Verkehrslärm	<ul style="list-style-type: none"> • zusätzlich anfallender Verkehr (Futter-/Tiertransporte, Hofdüngerabfuhr etc.). • Baustellenverkehr.
Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Baurichtlinie Luft • Emissionen Ammoniak, Staub, Methan.
NIS	<ul style="list-style-type: none"> • Hochspannungsleitungen.
Oberflächengewässer / Fischerei	<ul style="list-style-type: none"> • Bachabstände und Bacheinleitungen • Bachverlegungen • Grosse Dachflächen: Ableitung in genügenden Vorfluter (Veränderung Wassertemperatur im Bach), Retentionsmassnahmen.
Unfälle und Betriebsstörungen	<ul style="list-style-type: none"> • Alarmierungsweg bei Unfällen. • Löschwassersicherung. • Betriebliche Alarmanlagen.
Wald	<ul style="list-style-type: none"> • Wald / Waldabstand tangierend.
Gesamtbeurteilung / Relevanzmatrix	<ul style="list-style-type: none"> • Schlussfolgerung. • Tabellarische Zusammenfassung.

In den einzelnen Themenbereichen sind die getroffenen Massnahmen und zusätzliche Massnahmen zu beschreiben und eine Beurteilung vorzunehmen.

Bericht Die UVP wird in einem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) dargestellt. Der Bericht soll ein in sich abgeschlossenes und auch für Nichtfachleute lesbares und verständliches Dokument sein. In der Praxis wird immer wieder festgestellt, dass UVB's zurückgewiesen oder abgelehnt werden. Gründe sind ungenügende Abklärungen und Begründungen, das Fehlen ganzer Prüfbereiche oder nicht übereinstimmende Angaben in Berechnungen und Plänen, zum Beispiel zwischen Anzahl Tierplätze und Mindestabstandsberechnung oder Nährstoffbilanz. Eine sorgfältige Darlegung und Begründung des Bauvorhabens (Tabelle) ist meistens schon die «halbe Miete». Einer korrekten Eingabe wird in der Regel eine Bewilligung folgen.

Baugesuch Werden Stallungen neu erstellt oder bestehende umgebaut, ist ein Baugesuch erforderlich. Im Rahmen eines Baugesuches werden auch umweltrelevante Aspekte wie Tierschutz, Gewässerschutz, Geruchsmissionen und dergleichen überprüft. Entsprechend sind die nötigen Unterlagen mit dem Baugesuch einzureichen. Aufgrund der Einwirkungen eines Stalls mit einem grösseren Tierbestand ist je nach Situation, auch wenn die UVP-Pflicht nicht erreicht wird, zu entscheiden, ob ein erläuternder Bericht dem Baugesuch beigelegt werden soll. Die Nachweise (meist Berechnungstabellen) alleine sind für Laien nicht verständlich und nicht interpretierbar, weshalb ein erläuternder Bericht (im Sinne eines Umweltverträglichkeitsberichtes UVB) unter Umständen positiv auf mögliche Einsprecher wirken kann.

Der Ablauf einer UVP, zum Beispiel von industriellen Grossprojekten, ist kompliziert und nicht einfach zu verstehen. Bei landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen wird in den meisten Kantonen ein vereinfachtes Ver-

fahren akzeptiert. Erfahrene Fachbüros verzichten fallweise sogar auf die raumplanungsrechtliche Vorabklärung und streben das Baugesuchsverfahren mit UVP direkt an und sparen dadurch Zeit.

Umzonung Eine Änderung der Zonierung des Betriebs ist erforderlich, wenn ein Projekt den Bewilligungsrahmen der Baubehörden übersteigt. Dies ist der Fall, wenn der Rahmen der inneren Aufstockung (bodenunabhängige

Tierhaltung in Art. 36, bodenunabhängige Pflanzenproduktion in Art. 37 RPV) gesprengt wird. Als entsprechende Zone ist eine Spezialzone für bodenunabhängige Landwirtschaft (Intensivlandwirtschaftszone) zu beantragen. In landschaftlich heiklen Gebieten oder in der Nähe zu Wohnzonen sind solche Zonen nicht genehmigungsfähig. Abklärungen vor der Einreichung eines Gesuches einer Teilzonenplanänderung sind auf jeden Fall zu empfehlen.

Bei Zonenplananpassungen für grössere Stallanlagen in den Intensivlandwirtschaftszonen ist der Umweltverträglichkeitsbericht bereits bei der öffentlichen Planaufgabe zu publizieren. Dies bedingt, dass das Detailprojekt des Stalles bereits zu diesem Zeitpunkt vorliegen muss. Liegt noch kein Detailprojekt vor, können die Daten von einem vergleichbaren Stallprojekt übernommen werden. ■

Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Energieproduktion:

- Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von mehr als 20 MW (thermisch) bei erneuerbaren Energieträgern (zum Beispiel Biogasanlagen [Anhang 21.2]).
- Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW (Anhang 21.8).
- Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind (Anhang 21.9).

Kompostierung:

- Abfallanlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5000 t Abfällen pro Jahr, bisher waren es 1000 t (Anhang 40.7).

Gesamtmeliorationen:

- Güterzusammenlegungen von mehr als 400 ha oder mit kulturtechnischen Massnahmen, wie Bewässerungen und Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder mit Terrainveränderungen von mehr als 5 ha, sowie generelle landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha (Anhang 80.1).
- Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha (Anhang 80.2).

Ökonomiegebäude:

Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere (Anhang 80.4) mit einer Gesamtkapazität des Betriebes über 125 Grossvieheinheiten (GVE). Alpställe sind ausgenommen. Raufutter verzehrende Tiere werden nur mit dem halben GVE-Faktor angerechnet.

Dies ergibt folgende Platzzahlen:

- 250 Grossvieheinheiten Raufutter verzehrende Wiederkäuer, Pferde (oder Esel).
- 1250 Plätzen für Mastkälber (bisher 100) oder
- 227 Plätzen für Mutterschweine (bisher 75) oder
- 735 Plätzen für Mastschweine (bisher 500) oder
- 12 500 Plätzen für Legehennen (bisher 6000) oder
- 31 250 Plätzen für Mastpoulets (Normmast) (bisher 6000) oder
- 4464 Masttruten (bisher 1500).

Bei Anlagen, die nicht der UVP-Pflicht unterliegen, werden die Vorschriften über den Schutz der Umwelt angewendet, ohne dass ein Bericht nach Artikel 7 UVPV erstellt wird.

Autor Hansueli Schaub begleitet seit Jahren bäuerliche Bauprojekte durch die Instanzen in Form von Gutachten und Berichten zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Er ist Mitarbeiter beim schweizerischen Bauernverband, Abteilung Treuhand und Schätzung.

Bei Fragen zu raumplanungsrechtlichen Aspekten oder zur Unterstützung bei Baueingaben, Zonenplanverfahren oder Umweltverträglichkeitsprüfungen steht die Abteilung Treuhand und Schätzungen des Bauernverbandes gerne zur Verfügung.

☎ 056 462 51 11 oder info@sbv-usp.ch

www.ufarevue.ch

INFOBOX

1 · 09

agrarmaschinen.ch

Eine günstige Maschine für Ihren Hof?

Versuchen Sie es mit einem Gratis-Suchauftrag im Feld «Direktsuche» – Sie werden benachrichtigt, sobald das Gerät in meinem Occasions-Angebot erscheint.

www.agrarmaschinen.ch hat über 600 Besucher pro Tag!

